



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hofgeismar

Bauleitplanverfahren der Stadt Hofgeismar; Bebauungsplan Nr. 34 „Hohes Feld“ – 1. Änderung; Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar hat in ihrer Sitzung am 10.12.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Hohes Feld“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) mit Begründung einschließlich umweltgeologischem Gutachten vom 218165-2a vom 31.08.2018 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst in der Gemarkung Hofgeismar Flur 19 die Flurstücke 25/0, 131/2, 131/19, 131/20, 131/29, 394/1, 394/2, 401, 430/4 und teilweise die Flurstücke 120/3 und 131/17.
Der beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Das Bauleitplanverfahren wurde als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt. Einer Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel bedarf es nicht. Der Flächennutzungsplan der Stadt Hofgeismar ist gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen. Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt werden.

Hinweise gemäß §§ 44 und 214, 215 BauGB:

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan oder dessen Änderung eintretenden Vermögensnachteilen (§§ 39 bis 42 BauGB) sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Hofgeismar oder dem Bauamt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.
4. § 214 BauGB Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Hohes Feld“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die dazugehörige Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Hofgeismar, Rathaus, Markt 1, 34369 Hofgeismar, 2. Etage, Zimmer „Bauleitplanung“, während der Dienststunden, montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis: Zusätzlich werden die Unterlagen unter www.hofgeismar.de unter der Rubrik „Wirtschaft“ veröffentlicht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nur der farbig angelegte Plan im Bauamt der Stadt Hofgeismar volle Aussagekraft besitzt, und empfohlen, diesen Plan sowie die Begründung einschließlich Umweltgeologischem Gutachten vom 218165-2a vom 31.08.2018 einzusehen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.



Hofgeismar, 12.12.2018

**DER MAGISTRAT
DER STADT HOFGEISMAR**

M. Mannsbarth
Bürgermeister